

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Claus-Jürgen Kaminski 563 6350 563 8010 claus.kaminski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.09.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0760/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2008	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
15.09.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Hauptsatzung		

Grund der Vorlage

Urteil des OVG Münster vom 14.08.2008 zur öffentlichen Bekanntmachung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß Anlage

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Bekanntmachungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Die Stadt Wuppertal hat sich in der Hauptsatzung für die Alternative des Anschlags an der Bekanntmachungstafel mit einem Hinweis darauf im Internet entschieden. Die anderen Möglichkeiten sind die Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Zeitung. Ausschlaggebend für die Wahl der Bekanntmachungsart war, dass das Amtsblatt, das früher als „Stadtbote“ veröffentlicht worden ist, bei einem hohen finanziellen Aufwand praktisch keine öffentliche Verbreitung hatte. Angesichts der Verbreitung des Mediums Internet war die Stadt der Auffassung, der staatsrechtlich gebotenen Publizität ausreichend zu genügen.

Zusätzlich hatte die Stadt sich beim Innenministerium vergewissert, dass dort gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken bestehen.

In einem aktuellen Urteil vom 14.8.2008 eine andere Stadt betreffend hat nun das für Landesrecht letztinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht Münster die Zulässigkeit dieser Bekanntmachungsart eingehend geprüft, obwohl es für den zu entscheidenden Fall nicht erheblich war. Es ist ohne nähere Befassung mit den veränderten Kommunikationsgewohnheiten zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Bekanntmachungsart aus staatsrechtlichen Gründen nur für kleinere Gemeinden zulässig sei.

Das Urteil ist für die Stadt Wuppertal nicht bindend. Gleichwohl besteht ein Risiko, dass auch die anderen Senate des Gerichts dieser Rechtsprechung folgen. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, vorsorglich zu der früher üblichen Form der Bekanntmachung zurückzugehen.

Ergänzend wird die Verwaltung das Land bitten, für die Bekanntmachungen eine zeitgemäße Form der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen, die den staatsrechtlichen Anforderungen des OVG Münster entspricht.

Anlagen

12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung